

## **§ 23 Anwendbarkeit des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Ländern, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten richtet sich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie den folgenden Vorschriften.